

**Ordnung für die Vorklasse  
an der Hochschule für Musik  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 19.02.2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
04/2014, S. 210)

geändert mit Ordnung vom  
26. April 2018

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 05/2018, S. 261)

- Inhalt -

Allgemeines

1. Zugangsvoraussetzungen
2. Leitung der Vorklasse
3. Lehrkräfte
4. Unterrichtszeiten
5. Zugehörigkeit und Kündigungsfrist
6. Unterrichtsbesuch
7. Unterrichtsfächer
8. Eignungsprüfung
9. Leistungsprüfung
10. Prüfungskommission
11. Bewertung von Prüfungsleistungen
12. Konzerte
13. Kosten der Ausbildung

**Allgemeines**

Die Vorklasse dient der Förderung des künstlerischen Nachwuchses. Außergewöhnlich begabte Schülerinnen und Schüler sollen in dieser vorberuflichen Musikausbildung auf das Musikstudium vorbereitet werden. Mit dem Besuch der Vorklasse erwirbt die Schülerin oder der Schüler keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik Mainz.

**1. Zugangsvoraussetzungen**

Zur Ausbildung in der Vorklasse werden nur Schülerinnen und Schüler zugelassen, die:

- a) die Eignungsprüfung gemäß Nr. 8 bestanden haben,
- b) eine allgemeinbildende Schule besuchen und ihren Schulabschluss noch nicht erreicht haben sowie
- c) das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ausnahmen können nur in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz.

## **2. Leitung der Vorklasse**

Die Vorklasse wird von der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz geleitet.

## **3. Lehrkräfte**

Die Lehrkräfte der Vorklasse sind Lehrende der Hochschule für Musik Mainz. Sie nehmen ihren Auftrag gemäß ihren Pflichten als Mitglieder und Angehörige der Hochschule für Musik Mainz wahr. Der Unterricht im instrumentalen Hauptfach oder im Hauptfach Gesang wird in der Regel von Professorinnen und Professoren erteilt.

## **4. Unterrichtszeiten**

Die Unterrichtszeiten richten sich nach den Vorlesungszeiten der Hochschule für Musik Mainz.

## **5. Zugehörigkeit und Kündigungsfrist**

Die Zugehörigkeit als Jungstudentin oder Jungstudent der Vorklasse beginnt mit der Aufnahme und endet:

- a) mit dem endgültigen Abschluss der allgemeinbildenden Schule,
- b) mit dem Nichtbestehen der Prüfung dieser Ordnung (Nr. 9),
- c) mit dem Bestehen einer Eignungs- oder Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule.

Die Leiterin oder der Leiter der Vorklasse und die Schülerin oder der Schüler bzw. ihre gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter können die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Semesterende kündigen. Die Mitgliedschaft in der Vorklasse umfasst den Zeitraum von einem Jahr (zwei Semester), eine Verlängerung setzt das Bestehen der Leistungsprüfung gemäß Nr. 9 voraus. Die Mitgliedschaft kann maximal um insgesamt zwei weitere Jahre verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz.

## **6. Unterrichtsbesuch**

Der Unterricht ist regelmäßig zu besuchen. Ist die Schülerin oder der Schüler verhindert, so ist die Lehrkraft oder das Studienbüro der Hochschule für Musik Mainz rechtzeitig vorher zu informieren. Unterricht, der wegen Verhinderung der Lehrkraft ausfällt, wird nachgeholt.

## **7. Unterrichtsfächer**

Die Ausbildung in der Vorklasse umfasst:

- a) Einzelunterricht in einem instrumentalen Hauptfach oder im Hauptfach Gesang

(in der Regel 1 Unterrichtsstunde, auf Antrag 2 SWS sowie nach Vereinbarung mit dem Leiter der Vorklasse)

- b) Hörschulung,
- c) Satzlehre,
- d) die Teilnahme an den künstlerischen Projekten der Hochschule für Musik Mainz nach Vereinbarung mit der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer und der Leiterin oder dem Leiter der Vorklasse.

## **8. Eignungsprüfung**

Voraussetzung für die Aufnahme in die Vorklasse ist das Bestehen einer künstlerischen Eignungsprüfung. In der Eignungsprüfung werden die künstlerischen Fähigkeiten im gewählten Hauptfach geprüft. In der Eignungsprüfung sind folgende Werke vorzutragen:

- a) in allen instrumentalen Hauptfächern: zwei Werke eigener Wahl aus verschiedenen Epochen bzw. Stilrichtungen sowie ein Vom-Blatt-Stück;
- b) im Hauptfach Gesang: zwei Lieder und zwei Arien eigener Wahl sowie ein Vom-Blatt Stück

Die Eignungsprüfung findet zweimal jährlich statt. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für die Aufnahme in die Vorklasse muss spätestens am 1. April (für die Aufnahme zum Wintersemester) bzw. spätestens am 1. November (für die Aufnahme zum Sommersemester) bei der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz schriftlich vorliegen.

Dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellung ist beizufügen:

- a) Bestätigung der allgemeinbildenden Schule
- b) Darstellung des Bildungswegs, aus der insbesondere der musikalische Werdegang hervorgeht.

Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

## 9. Leistungsprüfung

Am Ende jedes zweiten Semesters ist eine Leistungsprüfung im Hauptfach abzulegen. Der Termin für die Leistungsprüfung wird rechtzeitig von der Hochschule für Musik Mainz bekannt gegeben. Geprüft werden die Fortschritte in der technischen Beherrschung des Hauptfaches und die Entwicklung der musikalischen Ausdrucksfähigkeit. Über das Ergebnis der Leistungsprüfung ist ein Zeugnis anzufertigen und vom Leiter der Vorklasse zu unterschreiben.

## 10. Prüfungskommission

Für die Eignungsprüfung und die Leistungsprüfung am Ende jedes zweiten Semesters wird eine Kommission gebildet, die die Eignungsprüfung und die Leistungsprüfung abnimmt und bewertet. Die Prüfungskommission besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und in der Regel zwei weiteren Lehrenden, darunter mindestens eine Professorin oder ein Professor sowie der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten. Den Vorsitz der Prüfungskommission hat die Rektorin oder der Rektor der Hochschule für Musik Mainz inne, den stellvertretenden Vorsitz hat eine Professorin oder ein Professor inne. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer zum vorgesehenen Prüfungstermin verhindert, so hat sie oder er verbindlich eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren zu benennen.

## 11. Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung werden wie folgt bewertet:

bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen genügt,  
 nicht bestanden = eine Leistung, die den Anforderungen nicht genügt.

Die Prüfungsleistungen der Leistungsprüfung werden wie folgt bewertet:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

**12. Konzerte**

Die Vorklasse veranstaltet in regelmäßigen Abständen Vorspiele, in denen die Mitglieder der Vorklasse Podiumserfahrung erlangen.

**13. Kosten der Ausbildung**

Die Ausbildung in der Vorklasse der Hochschule für Musik Mainz ist gebührenfrei.

Mainz, den 19.02.2014

Rektor der Hochschule für Musik

Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel